

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

290 (18.8.1844)

Ein Abonnement besteht
aus 125 Nummern und
kostet 2 fl. 42 kr.; durch
die Post bezogen für
Baden 3 fl. 57 kr. Die
Bestellungen sind für
jedes folgende Abonne-
ment zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

[Nr. 290.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [18. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissung, Buhl, Gottschalk, v. Jhlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller
und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

124te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Sander fährt fort:

Hierdurch ist die Stellung des Untersuchungsrichters, der unabhängig von denjenigen Stellen war, von denen der Staatsanwalt abhängig ist, wesentlich verändert worden. Da nun der Staatsanwalt kein Mitglied des Richterstandes ist, und in dieser Hinsicht eigentlich mehr zu den Gerichtsvollziehern gehört, indem er schlechthin den Anordnungen des Justizministeriums, also einer Administrativbehörde, unterworfen ist, so ist damit dieser Administration die Einleitung aller Untersuchungen gegen irgend Verbrechen in die Hände gegeben, und wenn dieß wahr ist, so frage ich, ob es sich wirklich von einer liberalen Aenderung hier handelt? (Mehrere Stimmen bemerken: daß es sich nicht so verhalte, wie der Herr Abgeordnete sage, sondern das Gegentheil statthinde). Ich frage wiederholt, ob dieß eine Aenderung ist, welche der Gerechtigkeitspflege in der Beziehung entspricht, daß dieselbe nicht nur bei der Beendigung der Untersuchung und der Urtheilssprechung, sondern bei der doch wohl auch wichtigen Frage der Einleitung einer Untersuchung in die Hände eines selbständigen Richteramtes gelegt seyn sollte? Ich finde hier eine solche heilsame Aenderung nicht, sondern glaube, daß hierin der ganze Entwurf unserer Strafprozeßordnung eine Grundlage erhalten hat, die den jetzigen Forderungen der Rechtswissenschaft und besonders der Strafrechtswissenschaft nicht entspricht. Indem man ein Anlagungsverfahren und mit diesem Verfahren auch zugleich eine Trennung der Justiz von der Administration forderte, war das Verlangen dahin gestellt, daß die Justiz oder das Richteramt schon bei der Einleitung einer Untersuchung selbstständig und unabhängig von jeder Administrativstelle seyn solle. Wenn nun aber dieß nicht der Fall ist, und die Administrativstelle, nämlich das Justizministerium, in seinen Händen hat, die Anordnungen an den Staatsanwalt zu Einleitung einer Untersuchung zu

erlassen, und Letzterer wieder das Recht hat, bei dem Untersuchungsrichter diese Einleitung anzuordnen — denn unter dem Ausdruck „Anträge stellen von Seiten des Staatsanwalts“ verstehe ich weiter nichts, als die Erlassung einer Anordnung, wie dieß auch die Erfahrung beweisen wird — so finde ich darin eine große Erschwerung unserer Lage. Bei dem Standpunkt, den ich gegen dieses Gesetz eingenommen habe, und von dem aus ich glaube, daß es zwar allerdings Verbesserungen in unserer jetzigen Strafrechtspflege, aber nicht solche enthält, die mir genügen, kann ich mich um so weniger mit den vorliegenden wesentlichen Aenderungen zufrieden stellen. Ich bin nicht geneigt, dieser Ausdehnung der Gewalt des Staatsanwaltes meine Zustimmung zu geben, denn er hatte mir schon nach dem frühern Entwurf eine viel zu große Gewalt gegenüber von dem Untersuchungsrichter; deßhalb bin ich gegen alle diese Abänderungen der ersten Kammer.

Beck kann weder dem was der Abg. Sander, noch was der Abg. Weizel gesagt hat, beistimmen, glaubt vielmehr — in einer weiteren Ausführung — daß es gerade eine Verbesserung sei, was die erste Kammer in Beziehung auf den Staatsanwalt beschlossen habe, und daß dadurch weder die Stellung des Staatsanwaltes gegenüber von dem Angeeschuldigten größer, und die Stellung des Letztern erschwert sei, noch auch andererseits die Stellung des Beschädigten in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung verschlimmert werde. — Durch diese Aenderung ist nichts anderes geschehen, als das Anklageprinzip reiner gehalten und in die Voruntersuchung herabgezogen worden, während es vorher nur in der Schlußverhandlung herrschte. In dieser hat der Staatsanwalt nach unserm Entwurf die Anklage formirt und dieß bleibt unverändert. Er hat überdieß das Recht gehabt, in der Voruntersuchung Anträge zu stellen, ohne daß jedoch der Untersuchungsrichter in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung von seinen Anträgen abhängig war. Jetzt ist der Untersuchungsrichter auch in Beziehung auf die Ein-

leitung der Untersuchung von den Anträgen des Staatsanwalts abhängig gemacht und somit das eigentliche Anklageprinzip auch in die Voruntersuchung aufgenommen, während es früher nur bei der Schlussverhandlung zu finden war. Nur wenn Einer, der über die Handhabung der Gesetze zu wachen hat und die Uebertretung zu verfolgen berufen ist, den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, soll der Untersuchungsrichter berechtigt seyn, so fern er Grund zur Untersuchung findet, eine solche einzuleiten. Es ist also durch diese Aenderung der Untersuchungsrichter in seine wahre Stellung als Richter gebracht, und ist nicht mehr Ankläger und Richter in Einer Person, wie er es nach unserm Entwurf war, sondern wirklicher Richter, weil er nur einschreitet, wenn auf der einen Seite auch eine Partei da ist, wie auf der anderen.

Staatsrath Jolly ist keineswegs der Ansicht, daß die Vorschläge der ersten Kammer den reinen Anklageproceß einzuführen bezwecken, -- dieß wäre Etwas, was mit Ausnahme weniger im Strafgesetz ausdrücklich herausgehobener Fälle für unsern Zustand gar nicht passe. Im Grunde sei das Resultat kein anderes, als daß das Verfahren in Strassachen etwas mehr äußere Haltung bekomme, und somit ein unbestreitbarer Vorzug. Das Recht des Staatsanwalts, Anträge zu stellen, kann er eben so wenig für den Angeschuldigten Nachtheil bringend erkennen, -- und hält es überhaupt im Ganzen für besser, wenn der Untersuchungsrichter mehr auf seine eigentliche Function beschränkt sei, also Anträge auf Einleitung einer Untersuchung zunächst von dem Staatsanwalt gestellt werden und die Anzeigen von ihm ausgehen müssen; durch diese Bestimmung sieht er den Zweck der Untersuchung erleichtert und meint, daß es nicht nöthig wäre, weiter zu discutiren und daß die Kammer keine Ursache habe, wieder einen Dissens mit den Beschlüssen der ersten Kammer herbeizuführen.

Welcher wünscht, man wäre überhaupt auch in anderer Beziehung consequent gewesen und hätte den letzten Rest des Inquisitionsverfahrens mehr beschränkt, als geschehen sei, und macht hauptsächlich darauf aufmerksam, daß man bei der Redaction diejenigen Punkte, die im Ganzen zugegeben sind und wohin gehört, daß der Staatsanwalt nicht gegen das Interesse des Betheiligten, der einen Proceß nothwendig und begründet findet, diesen wieder einstellen dürfe, vorsichtig seyn müsse. Obgleich sich dieß eigentlich von selbst verstehe, so sollte man doch, da nicht Jedermann dieß voraussetzen möchte, bestimmt aufnehmen: daß der Untersuchungsrichter in gar keiner Beziehung das thun müsse, was der Staatsanwalt fordere,

sondern nur zu thun habe, was Recht ist und daß der Staatsanwalt dann seine weiteren Schritte bei dem Bezirksgericht dagegen machen könne.

Hecker war immer ein Gegner der Staatsanwaltschaft und bekennt sich zum System der Popularklagen. -- Meine Ansicht über dieses System will ich in wenigen Worten darlegen. Der Staatsanwalt, wie er heute vor uns steht, ist annähernd oder fast der Zwillingbruder des französischen Staatsanwalts. Wir haben mit andern Worten von der ersten Kammer den Nachfolger von Fouquier-Tinville in die Gesetzgebung erhalten. Betrachten wir den Staatsanwalt in Frankreich, so werden wir sehen, daß dort eine Macht organisirt worden ist, die ihres Gleichen nirgends findet. Gleichwie wir in dem Strafgesetzbuch und dieser Strafproceßordnung eine kolossale Allgewalt der Richter statuiren, so bringen wir noch eine wohlorganisirte Administrativgewalt, nämlich die Verwaltung in den Gerichten, den öffentlichen Ankläger bei und in den Gerichten. Halten Sie die Eigenschaft der Person fest, die Sie als ein organisch gegliedertes Ganzes einführen wollen, so haben Sie den öffentlichen Ankläger. Dieser, wie er hier im Interesse des Staats als Regierungsinstitut eingeführt wird, ist wohl unterschieden von dem eines Anklageprocesses in Popularklagen. Der schlichte Bürger, der klagend auftritt, hat nicht die ganze wohlorganisirte Masse von Administrativ- und Polizeigewalt und die ganze bewaffnete Macht zu Gebot, sondern er tritt isolirt und einfach mit der Klage auf, stellt seine Kaution und erscheint als der Bürger, der nicht von der obersten Administrativbehörde seine Befehle erhält und dahin bringt. Hier organisiren Sie aber ein Ganzes, das die ganze Macht der Staatsgewalt in Händen hat, um jeden Einzelnen ex officio zu verfolgen. Man hat hier einen Ankläger und weil er dieß ist, so hat er das Recht und die Befugniß, mit aller Leidenschaftlichkeit, ja mit fanatischer Verfolgungswuth, wie wir dieß in Frankreich gesehen haben, gegen den einzelnen Bürger einzuschreiten und ihm keine Ruhe zu lassen, besonders wenn man noch das Recht der Reassumtion selbst nach erfolgtem Freisprechungserkenntniß dazu nimmt. -- Der Redner theilt die Ansicht des Abg. Sander, daß nunmehr die Einleitung einer Untersuchung lediglich in den Händen der Verwaltung sei, und ist der gewissen Ueberzeugung, daß keineswegs zu fürchten sein werde, der Staatsanwalt möchte zu wenig Untersuchungen anfangen, dagegen werde er dabei weit weniger Garantie als der Richter geben, von welchem zu erwarten sei, daß er sich im Gefühl als Richter und eingedenk seiner richterlichen Würde nicht so leicht

auf die Bahn der Verfolgungslucht und endlosen Veraxtionen begeben werde, wie der dazu als öffentlicher Ankläger autorisirte. In Bezug auf die große Idee, den Staatsanwalt als den Wächter des Gesetzes zu betrachten, trägt der Redner eine betreffende Stelle aus dem keineswegs zu Gunsten dieser „santionelle de la loi“ sprechenden Schrift eines mit der französischen Einrichtung genau bekannten Gelehrten, Professor Frei, vor, und warnt davor, neben der Omnipotenz der Richter durch dieses Institut eine allumfassende Administrativgewalt zu organisiren. Am Schlusse macht der Redner noch auf die daraus erfolgende Nothwendigkeit der Einrichtung eines vollständigen Parquets aufmerksam, da es nunmehr nicht an Einem Staatsanwalt samt Substituten genügen werde und erklärt sich schließlich gegen die Abänderung der zweiten Kammer und im höchsten Fall für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, beziehungsweise der Fassung der ersten Kammer.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Vorschlag der ersten Kammer angenommen.

§. 37 a. „Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.“

Welker will diesen Paragraphen nicht angreifen, denn er sei nur eine Folge des Letzteren, bemerkt aber, um jedes Mißverständnis zu beseitigen, daß er in den meisten Beziehungen die Gefährlichkeit des Staatsanwalts vollkommen anerkenne, wie er dieß auch immer gethan habe; — nur glaube er nicht, daß die Abänderung der ersten Kammer, sondern der Regierungsentwurf und die Beschlüsse der zweiten Kammer diese herbeigeführt haben.

Der Paragraph wird angenommen.

§. 39. „Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilungen zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.“

Hecker erklärt sich gegen die Bestimmung, daß dem Staatsanwalt die Akten in's Haus gegeben werden, weil dadurch unnöthige Verschleppung und Nachteile für den Angeeschuldigten entstehen können, — auch widerspreche ein solches Zugeständniß durchaus dem Begriff eines Anklägers.

Nach einer Diskussion an welcher Staatsrath Jolly und die Abg. Sander, Welker, Velt, Weller, Weizel und v. Stockhorn, so wie der Antragsteller Theil nehmen, wird der Antrag abgelehnt.

Schluß der Sitzung. Hierauf geheime Sitzung.

125ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Vader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Fortsetzung der Diskussion über die Strafproceßordnung.

§. 44 bleibt weg.

§. 46 und 48 a werden angenommen.

§. 48 b wird mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

§. 50 wird angenommen.

§. 55. „Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.“

„Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeeschuldigte vernommen worden ist (§. 176 a), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 300), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden.“

„Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen.“

„Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu.“

Hecker. Ich habe in meinem Bericht schon darauf aufmerksam gemacht, wie die andere Kammer mehrfach das Gebiet des Rechts mittelst der Beschwerdeführung des Staatsanwalts ausgedehnt, wie sie damit auch, an die Stelle des dießseits beschlossenen Recurses, das Verfahren in geheimer Sitzung, bei verschlossenen Thüren ohne Anwesenheit der Betheiligten des Angeeschuldigten oder seines Anwalts, oder ohne irgend eine Rechtsausführung zu vernehmen, ich sage, an die Stelle des Recurses substituirte hat. Ich will Sie, meine Herren, nur übersichtlich darauf aufmerksam machen, wo und in welchen Fällen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung statuiert worden ist. Es ist zuerst im §. 55, 191, 251 a. angeordnet, es ist ferner im §. 175 gesagt, daß der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung habe. Damit ist ihm in den §§. 191 und 197 das gleiche Rechtsmittel gegeben, gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vor-

Handen sei. Es ist ihm das Rechtsmittel der Beschwerdeführung gegeben wegen Ungesetzlichkeit oder Unzuständigkeit des Verfahrens §. 272, und im §. 282 b. für die Wiederaufnahme des Verfahrens, ein Rechtsmittel gegen ein die Reassumtion abschlagendes Erkenntnis gegeben.

Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, wie nothwendig es ist, gerade da, wo es sich um die Würdigung der Thatfachen nach subjectivem Ermessen handelt, wie bei dem Erkenntnis, daß kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorhanden sei, wie ferner bei der Frage, ob nach freisprechendem Erkenntnis der Angeeschuldigte abermal zu processiren sei, wie bei den Nichtigkeitsbeschwerden, wobei alle Nichtigkeiten ebenfalls wieder dem Richterermessen preisgegeben sind und eine geheime Sitzung für deren Verhandlung angeordnet ist, Nichtigkeitsbeschwerden, die oft die subtilste Rechtsausführung erfordern, wie die Frage über die Beweisminima oder deren Mangel, wie Alles dieses lediglich mit der geheimen Beschwerdeführung ohne Bertheidigung des Angeklagten, ohne rechtliche Ausführung erledigt werden soll. Ich halte dieses um so gefährlicher, als die schwierige Frage, wann eine Nullität vorhanden sei, und welche Folgen daraus ableiten, ob das Verfahren zur Cassation vereignenschaftet sei oder nicht durchaus dem richterlichen Ermessen unbedingt und ohne daß eine positive Bestimmung des Gesetzes hilfreich eintrete oder einen Anhalt biete, überlassen bleibt. Nun weiß doch Jedermann, wie schwierig und juristisch fein oft die Ausführung darüber seyn wird, ob eine Verletzung des Gesetzes von der Bedeutung sei, daß das ganze Verfahren zu Recht nicht bestehen könne. Es hat also die erste Kammer das Rechtsmittel der Beschwerdeführung auf eine ungemessene Weise ausgedehnt, und zum Nachtheil des Angeeschuldigten. Ich will ferner darauf aufmerksam machen, wie die erste Kammer mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen scheint. Sie hat ganz praktisch und conform mit dieser Kammer den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechend statuiert, daß man von der historischen Ueberzeugung eines Richters nicht an die historische Ueberzeugung des andern Richters soll recurriren können. Läßt man den Recurs des Staates aber zu, so muß man von der Ansicht ausgehen, daß der Staat damit durch den Staatsanwalt erkläre: wir trauen unseren eigenen Richtern nicht, wir halten sie für so ungeschickt, da sie trotz der umständlichen Voruntersuchung nicht im Stande seien, ein richtiges Urtheil zu fällen, wir müssen darum an die bessere Ueberzeugung des Recursrichters appelliren.

Der zweite Satz, welcher zu erwägen ist, besteht darin, wenn das Bezirksstrafgericht einstimmig erklärt, daß die Freisprechung des Angeeschuldigten auszusprechen sei, drei

Richter ausgesprochen haben, er ist frei zu lassen und wenn nun vier Richter zweiter Instanz aussprechen, er ist schuldig, die übrigen zwei aber sagen, nein er ist frei zu lassen, so wird ein verurtheilendes Erkenntnis von vier Stimmen, das von fünf andern überwiegen, also die subjective Ueberzeugung von fünf gegen vier nicht aufkommen. Ich habe also ein Erkenntnis, wo die historische Ueberzeugung von fünf ein freisprechendes und von vier ein verurtheilendes Erkenntnis hervorbringt. So ist es auch in nähnlicher Weise bei dem Recurs an das Oberhofgericht, wo neun Richter urtheilen, wenn z. B. die sechs Mitglieder des Hofgerichts für Freilassung wären, drei Mitglieder des Oberhofgerichts dagesegen sechs dieses Gerichts für Reassumtion oder fernere Prozeßführung. Aus diesem ziehe ich folgenden Schluß: Sowohl die Frage, ob das Verfahren einzustellen sei, als die Frage, ob Grund zur strafrechtlichen Verfolgung eines angeschuldigten Verbrechers vorhanden sei, als die Frage, ob ein Proceß zu reassumiren sei, beruht also durchaus auf der Beurtheilung der Thatfachen. Es ist also die Frage immer nur die, sind die Thatfachen überhaupt von der Erheblichkeit, um den Begriff eines Verbrechens auszumachen; und die zweite Frage ist, welcher Beweis liegt vor und von welchem Belange sind Beweisminima, sind diese alle so weit von Erheblichkeit und vorhanden, um die Verletzung in den Anklagestand auszusprechen zu können, um mit dem Reassumtionsproceß zu beginnen. Es ist immer der Grundsatz vorhanden, man soll nicht von der historischen Ueberzeugung des einen Richters an die historische Ueberzeugung des andern appelliren, und da die erste Kammer selbst gesagt hat, das kann nicht stattfinden, so werden Sie mit mir zur Entschließung kommen müssen, daß diese Kammer an dem frühern Beschlusse, mit welchem sie nur die Nullitätsbeschwerde für den Staatsanwalt statuirte, festhalten müsse. Ich bin dafür, daß man den §. 55 in Beziehung auf das Rechtsmittel der Nullität in seiner frühern Fassung wieder herstellt.

Sander unterstügt den Antrag Hecker's und äußert ferner: Ich war gegen das Institut der Staatsanwälte schon in ihrer bisherigen Stellung und bin am allerwenigsten geneigt, die Lücke, die bis dahin bestand, in der Art auszufüllen, daß man festsetzt, der Untersuchungsrichter muß die Untersuchung auf Antrag des Staatsanwalts eröffnen. So viel weiß ich, wenn nicht Bedingungen an diese Bestimmung geknüpft werden, daß man z. B. dem Untersuchungsrichter überläßt, wenn er glaubt, es sei eine Untersuchung nicht einzuleiten, sich an das Bezirksstrafgericht zu wenden, so haben wir Dasjenige in vollem Maß erhalten, was wir bezeichnen können als die vollständigste Abhängigkeit des Untersuchungsrichters vom Staatsanwalt und damit die merkwürdige Veränderung unseres bestehenden Criminalrechts, welches die Frage über die Eröffnung und Einleitung der Untersuchung in den Händen des Untersuchungsrichters läßt, während sie durchaus durch das gegenwärtige Gesetz in die Hände der Verwaltung und der Polizei gelegt wird. (Fortsetzung folgt.)